

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der MLP AG und der Feri Finance AG für Finanzplanung und Research gemäß § 293a AktG

über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der MLP AG und der Feri Finance AG für Finanzplanung und Research vom 19. April 2011

I.

Konzernstruktur und Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Die MLP AG („MLP“) ist die börsennotierte Obergesellschaft des MLP-Konzerns. Die Feri Finance AG für Finanzplanung und Research („Feri“) wurde am 01. September 2000 gegründet und ist seit dem 01. März 2002 unter der Registernummer HRB 7473 im Handelsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe eingetragen. Die Feri ist seit dem 15. April 2011 eine 100%-ige Tochtergesellschaft der MLP, nachdem die MLP mit Aktienkaufvertrag vom 17. September 2006 3.149.970 (56,586 Prozent) der Aktien der Feri und aufgrund eines weiteren Aktienkaufvertrages vom 29. Oktober 2007 mit rechtlicher Wirkung zum 15. April 2011 die restlichen 2.416.730 Aktien der Feri übernommen hat. Die MLP ist somit seit dem 15. April 2011 Alleinaktionärin der Feri.

Gegenstand des Unternehmens der Feri sind die Vermögens- und Anlageberatung, insbesondere die Beratung bei der Anlage in Finanzinstrumenten, Vermögensstrukturberatung, Vermögensplanung und Überwachung der Vermögensentwicklung, sowie Wirtschafts- und Kapitalmarktforschung, insbesondere die Erstellung von Analysen zu Finanzinstrumenten und Finanzanlagen aller Art wie Investmentfonds, Indexzertifikate, Immobilien, Versicherungen, Devisen oder alternative Anlageprodukte, die Erstellung von Vermögens- und Depotanalysen und Verfahren zur Performancemessung, die Erstellung von ökonometrischen Modellen, Analysen und Prognoseinstrumenten zu allen Bereichen der Volkswirtschaft und der Kapitalmärkte sowie die Bereitstellung der vorgenannten Informationen an Dritte durch Softwareapplikation und Druckerzeugnisse.

Das gezeichnete Kapital der Feri beträgt 5.566.700 Euro. Die 3.149.970 Aktien an der Feri waren bisher in der Bilanz der MLP mit einem Beteiligungsbuchwert von 67.462.073,77 Euro angesetzt. Im Zuge der Vollübernahme wird dieser Wert neu bewertet werden. Die Feri ist eine Zwischenholding im MLP-Konzern, die die Aktivitäten der Feri-Tochtergesellschaften in den Bereichen der Finanzberatung, Vermögensberatung, Wirtschaftsforschung und Rating bündelt. Die Feri hält

derzeit direkte Beteiligungen an der Feri Institutional Advisors GmbH, Bad Homburg, an der Feri EuroRating Services AG, Bad Homburg, an der Feri Family Trust GmbH, Bad Homburg, an der Feri Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Homburg, an der Heubeck Feri Pension Asset Consulting GmbH, Bad Homburg und der Feri Trust AG, St. Gallen, Schweiz. In allen Fällen ist die Feri Alleingesellschafterin. Dies gilt nicht für die Heubeck Feri Pension Asset Consulting GmbH, an der die Feri direkt nur mit 5 Prozent beteiligt ist. Die Tochtergesellschaften der Feri sind teilweise an weiteren Gesellschaften beteiligt.

Feri erzielte im Geschäftsjahr 2008 einen Jahresüberschuss von 5.470.389,58 Euro, im Geschäftsjahr 2009 von 1.514.473,02 Euro und im Geschäftsjahr 2010 von 4.028.976,22 Euro.

Die MLP und die Feri haben am 19. April 2011 den der Hauptversammlung der MLP und Feri zur Zustimmung vorliegenden Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der MLP und der Feri. Durch eine ertragsteuerliche Organschaft kann die Besteuerung beider Gesellschaften optimiert werden. Sie führt insbesondere dazu, dass eine Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Gewinns der Feri nicht auf deren Ebene erfolgt, sondern dass der Gewinn der MLP zugerechnet und bei dieser versteuert wird; entsprechend muss die MLP einen bei der Feri entstandenen Verlust übernehmen. Im Ergebnis wird hiermit erreicht, dass das Einkommen der Feri mit dem steuerlichen (positiven oder negativen) Einkommen der MLP verrechnet wird. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert im Ergebnis die Gesamtsteuerlast und dient letztlich der Konzernfinanzierung.

Wenn der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes der Feri wirksam geworden ist, gilt im Übrigen die strenge Kapitalschutzregel von § 57 Abs. 1 Satz 1 AktG für Leistungen der Feri an die MLP oder an andere Gesellschaften des MLP-Konzerns nicht mehr.

Der Gewinnabführungsvertrag bietet deshalb die Grundlage dafür, dass die Feri eine so genannte Eigenmittelverpflichtung gegenüber der MLP Finanzdienstleistungen AG („MLP FDL“), an der die MLP ebenfalls mit 100% der Aktien beteiligt ist, abgeben kann. Die Abgabe einer solchen Eigenmittelverpflichtung gegenüber der MLP FDL liegt im übergeordneten Konzerninteresse. Denn durch die damit begründete Verpflichtung der Feri, im konkreten Bedarfsfall Eigenmittel auf die MLP FDL zu übertragen, kann die MLP FDL von bestimmten, aus dem Kreditwesengesetz resultierenden Pflichten freigestellt und damit ein erheblicher organisatorischer sowie finanzieller Mehraufwand im Konzern vermieden werden.

II. Zum Vertragsinhalt im Einzelnen

Der am 19. April 2011 zwischen der MLP und der Feri abgeschlossene Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. § 1 Gewinnabführung

§ 1 enthält die für Gewinnabführungsverträge kennzeichnende Gewinnabführungsverpflichtung. Danach verpflichtet sich die Feri, während der Vertragsdauer ihren ganzen, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Gewinn unter Beachtung der §§ 291 ff. AktG, insbesondere §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung des Nachfolgenden an die MLP abzuführen. Der Gewinn der Feri ist an MLP abzuführen, soweit nicht mit ihrer Zustimmung Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden; letzteres setzt voraus, dass dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Erwägung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen von MLP aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zweck der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der Feri eine angemessene Ausstattung mit haftendem Eigenkapital vorhanden ist.

Demgegenüber ist eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden, ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung wie folgt geregelt: Gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages ist der Anspruch am Schluss eines Geschäftsjahres der Feri fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

Bei dem Vorstehenden handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

2. § 2 Verlustübernahme

§ 2 wiederholt die in § 302 AktG normierte Verpflichtung der MLP einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Feri auszugleichen, der nicht aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrages und im Übrigen Voraussetzung für seine steuerliche Anerkennung. Sie gilt erstmals für einen etwaigen Verlust aus dem Geschäftsjahr der Feri, in dem der Vertrag wirksam wird.

Bei den Regelungen in § 2 des Vertrages handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

3. § 3 Wirksamwerden und Dauer

Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister des Gerichts des Sitzes der Feri wirksam. Da sich, wie bereits dargestellt, die Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung auf das gesamte Geschäftsjahr beziehen, gilt der Vertrag insoweit erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, also voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2011 für das Geschäftsjahr 2011.

§ 3 regelt des Weiteren die Dauer des Vertrages. Nach § 3 Abs. 3 wird der Vertrag für die Dauer von fünf vollen Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Feri abgeschlossen, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, frühestens aber ab Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet. Er ist in diesen ersten fünf Jahren unkündbar.

Fällt das Ende der fünf Zeitjahre, z. B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres, auf einen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der Feri, so endet der Vertrag mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ist Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft. Für den – aus Sicht der Vorstände – unwahrscheinlichen Fall, dass die Eintragung in das Handelsregister nicht bis zum 31. Dezember 2011 erfolgt sein sollte, soll die Mindestlaufzeit sich entsprechend verlängern.

Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen der Feri zusteht.

4. § 4 Salvatorische Klausel

Die in § 4 des Vertrages enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne Wertungsbestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

III. Sonstiges

1. Keine Festsetzung gemäß §§ 304, 305 AktG

Da die MLP sämtliche Geschäftsanteile an der Feri hält, außenstehende Aktionäre also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen i.S.d. § 304 AktG und Abfindungsangebote i.S.d. § 305 AktG. Demgemäß entfällt auch die Notwendigkeit einer Bewertung der beteiligten Unternehmen. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der MLP i.S.d. § 293a Abs. 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

2. Keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages

Da die MLP sämtliche Anteile an der Feri hält, bedarf es keiner Vertragsprüfung gemäß § 293b AktG.

IV. Schlussbemerkung

Der Vertrag bedarf, bevor er mit Eintragung in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes der Feri wirksam werden kann, der Zustimmung der Hauptversammlung der Feri und der MLP. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, dem Vertrag zuzustimmen.

Wiesloch, den 19. April 2011

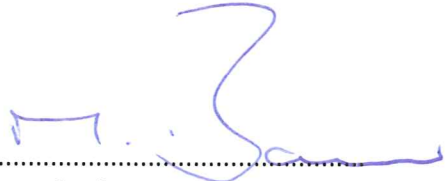
Bad Homburg, den 18. April 2011

MLP AG

Feri Finance AG für Finanzplanung und Research


.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -

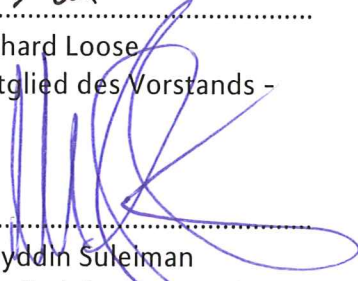

.....
Michael Stammer
- Vorstandsvorsitzender -


.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -


.....
Arnd Thorn
- stv. Vorstandsvorsitzender -



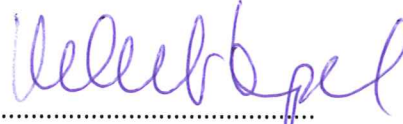
.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -



.....
Muhyddin Suleiman
- Mitglied des Vorstands -



.....
Dr. Matthias Klöpfer
- Mitglied des Vorstands -



.....
Dr. Helmut Knepel
- Mitglied des Vorstands -



.....
Dr. Heinz-Werner Rapp
- Mitglied des Vorstands -